



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 13. Juni 2023, Zl. 8510-0, betreffend die  
Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

### **Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl Stadt, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams, Rudmanns, Stift Zwettl.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 folgende

### **KANALABGABENORDNUNG**

beschlossen:

#### **§ 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€18,30** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 35.175.314,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 52.299 Laufmeter zugrunde gelegt.

#### **§ 2 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€14,00** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 10.902.121,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 16.653 Laufmeter zugrunde gelegt.

#### **§ 3 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€8,60** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.315.419,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 8.168 Laufmeter zugrunde gelegt.

## **§ 4 Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 5 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 6 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

## **§ 7 Kanalbenützungsgebühren für den**

**a) Mischwasserkanal**

**b) Schmutzwasserkanal**

**c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	<b>€1,80</b>
b) Schmutzwasserkanal	<b>€1,80</b>
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	<b>€1,80</b>
- 3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€18,71** festgesetzt.

## **§ 8 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder auf ein Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu entrichten.

## **§ 9 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

## § 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

## § 11 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Jänner 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 26. Juni 2018 für die Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl Stadt, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams, Rudmanns, Stift Zwettl außer Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister  
LAbg. ÖkR Franz Mold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.zwettl.gv.at/amtssignatur](http://www.zwettl.gv.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht von Andreas Böhm-Vrana, 28.06.2023 14:08:28